



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Grabbepflanzung

1. Grundlagen

Die Verordnung vom 14. März 2001 über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern (Entgeltverordnung; EV; SSSB 154.12) und die Verordnung vom 21. Juni 2000 zum Friedhofreglement (Friedhofverordnung; FHV; SSSB 556.51) bilden die rechtlichen Grundlagen für die Grabbepflanzung.

2. Anwendungsbereich der AGB

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ergänzen die genannten rechtlichen Grundlagen und sind integrierter Bestandteil der zwischen Stadtgrün Bern und den Bestellerinnen und Bestellern (*Kundschaft*) mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Verträge über die Bepflanzung von Gräbern auf den Berner Friedhöfen.

3. Leistungen

Der Grabbepflanzungsauftrag umfasst das Entfernen der alten Bepflanzung, das Umgraben, das Düngen, das Ergänzen der Erde, das Anpflanzen und das Angiessen. Das Jäten und das regelmässige Giessen nach Bedarf ist Bestandteil des obligatorischen Grabfeldunterhaltes, welcher beim Kauf des Grabes zu bezahlen ist.

Für eine Grabbepflanzung kann je eine Anpflanzung für Frühling, Sommer und Herbst/Winter bestellt werden; es können auch nur eine oder zwei saisonale Bepflanzungen bestellt werden. Die Termine für die Arbeiten werden von Stadtgrün Bern bestimmt. Je nach Witterung wird in der Regel ab Mitte März, ab Mitte Mai und ab Ende September/Anfang Oktober angepflanzt.

4. Vergütung

Bei befristeten mehrjährigen Verträgen (sogenannten Vorauszahlungsverträgen) besteht eine Vorauszahlungspflicht für die gesamte Vertragsdauer. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Eingang des von der Kundschaft unterzeichneten Kostenvoranschlags. Für Vorauszahlungsverträge gelten die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Preise ohne Rabatt.

Bei unbefristeten Verträgen (sogenannten Verträgen mit Jahresrechnung) erfolgt die Rechnungsstellung jeweils im Spätsommer für das laufende Jahr. Wird die Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, ist Stadtgrün Bern berechtigt, die Grabbepflanzung (s. Ziff. 3) ohne Weiteres einzustellen.

Einzelbestellungen (inkl. Bestellungen für 1 – 3 Saisons) werden nach Ausführung der Arbeiten in Rechnung gestellt. Stadtgrün Bern kann die Barzahlung der Bepflanzung verlangen.

Die Preise für die Grabbepflanzung werden jährlich an die Teuerung angepasst (Art. 4 EV).

Preiserhöhungen durch Stadtgrün Bern aufgrund veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse bleiben vorbehalten. Nimmt Stadtgrün Bern nach vorgängiger Information der Kundschaft erhebliche Anpassungen ihrer Preise oder ihrer Leistungen auf Beginn des folgenden Jahres vor, so kann die Kundschaft den Vertrag bis Ende des laufenden Jahres kündigen. Die Anpassung an veränderte Verhältnisse erfolgt in Form einer Nachzahlung durch die Kundschaft oder einer Leistungsänderung durch Stadtgrün Bern. Wird die Nachzahlung nicht geleistet, ist Stadtgrün Bern berechtigt, die Leistungen einseitig anzupassen.

5. Gewährleistung

Stadtgrün Bern bepflanzt die von der Kundschaft genannte Grabstätte gemäss Bestellung. Sie gewährleistet eine sorgfältige Ausführung sowie die Anwachsgarantie. Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb einer Arbeitswoche nach Ausführung der Bepflanzung erfolgen. Die Mängel sind genau anzugeben.

Wird die Bepflanzung durch äussere Einwirkungen wie namentlich Wetter, Vandalenakte, Tiere, Schädlinge oder Pflanzenkrankheiten beeinträchtigt oder zerstört, ist Stadtgrün Bern zu keinem Ersatz verpflichtet.

Für übrige Schäden, welche im Einflussbereich von Stadtgrün Bern liegen, leistet diese soweit möglich Naturalersatz. Pflanzen einer bestimmten Sorte können durch ähnliche, gleichwertige Pflanzen ersetzt werden; Pflanzen einer bestimmten Grösse und Stärke können durch Pflanzen abweichender Grösse und Stärke ersetzt werden. Die Garantie ist auf eine Vegetationsperiode und auf den Rechnungsbetrag beschränkt.

Bei durch Dritte ausgeführten Bepflanzungen lehnt Stadtgrün Bern jegliche Gewährleistung ab.

6. Beendigung der Verträge

Befristete mehrjährige Verträge enden ohne Weiteres mit Ablauf der Vertragsdauer oder mit der Aufhebung des Grabfeldes durch Stadtgrün Bern. Sie können aber von der Kundschaft vorzeitig auf ein Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Eine Rückzahlung von bereits geleisteten Vorauszahlungen im Falle einer Kündigung ist ausgeschlossen.

Unbefristete Verträge enden entweder mit der Kündigung seitens der Kundschaft oder mit der Aufhebung des Grabfeldes seitens Stadtgrün Bern. Die Kündigung ist jederzeit vor Beginn einer Saison (s. Ziff. 3) möglich. Sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Verträge über Einzelbestellungen enden nach der Ausführung der Bepflanzung.

7. Bepflanzung durch Dritte

Gärtnerinnen und Gärtner von Privatfirmen benötigen die Zustimmung von Stadtgrün Bern für die Verrichtung der Arbeiten auf den Friedhöfen. (Art. 7 Abs. 5 FHV).

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bern.